

Hans E. Schmitt-Lermann (Rechtsanwalt, München):

60 Jahre [KPD-Verbotsurteil](#) *

Zur politischen Justiz, in deren Zentrum das KPD-Verbot steht, ist viel kritische Literatur erschienen. Pflichtlektüre scheint mir [Jan Korte: „Instrument Antikommunismus“](#) zu sein. Denn er analysiert ihn erstmals auch als billigste Entlastung der Machteliten und breiter Volksteile von Nazi-Schuld, als besonderen deutschen „Schuldabwehr-Antikommunismus“, und dann als passgenaue Goebbels-Hinterlassenschaft für den Einsatz im Kalten Krieg und in der sozialökonomischen Restauration. Dies vorweg.

Ich beschränke mich hier auf Aspekte, die besonders die Abwehr der Nachwirkungen und Wiederbelebungsversuche betreffen.

1.

„Das KPD-Verbot findet in der Rechtsprechung keine Anwendung mehr“, fasst die [Wikipedia](#) kurz und bündig zusammen. Ja, es stand als solches jahrzehntelang in der juristischen Schmutzdecke. Das war aber nicht nachlässiger Liberalität, diplomatischen Winkelzügen oder gnädiger Ignorierung des Legalitätsprinzips geschuldet, sondern einem Zivilisationsprozess, der mit dem Mauerbau und der Kuba-Krise einsetzte und von Kommunisten international und national mitbewirkt worden war. Wie der Prozess hat auch der Erosionsprozess Rechtsqualität. Der große [Max Weber](#) sagt: Was objektiv, dauerhaft und systematisch wirkt, wird zur Norm. Niemandem ist es zu gestatten, sich da aufzuführen wie 1957 oder 1961.

Dies versucht aber jetzt wieder und trendbildend die Münchner Verwaltungsgerichtsbarkeit im VVN-BdA-Verfahren, in der es um die Diskriminierung im „Verfassungsschutz“-Bericht und den Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit geht. Allein auf Grund eines 30 % - Mitgliederanteils von Kommunisten dichtet das Bayerische Verwaltungsgericht München der VVN-BdA in seinem [Urteil vom 02.10.2014](#) (Aktenzeichen M 22 K 11.2221) eine latente Vereinsdoktrin eines „*durch Kampf zugunsten einer Arbeiterklasse zu lösenden Grundwiderspruchs von Kapital und Arbeit, gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung, Produktivkräften und Produktionsverhältnissen*“ an. Das aber sei jene Lehre des „Marxismus-Leninismus“, die das KPD-Verbotsurteil 1956 angeblich als solche für verfassungswidrig erklärt habe.

Dieser primitive Unsinn markiert die aktuell vorgeschobene Hauptkampflinie. Es geht nicht mehr um die unterstellte Verletzung der Regierungsformen einer außerhalb der geschriebenen Verfassung konstruierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO), des Parlamentarismus, freier Wahlen, Freiheit der Opposition, Ausschluss von Gewalt und Willkür - nein! *direkt um die absolute Kongruenz von Kapitalismus und Demokratie*. „Kapitalismus“ wird schlicht in „Demokratie“ *umgetauft* ! Das Maß des „Verfassungsfeindlichen“ steht und fällt mit dem Maß der Kapitalismuskritik.

* Vom Autor zur Verfügung gestellte Fassung, die für [www.berufsverbote.de](#) redaktionell bearbeitet und mit Links versehen wurde. **Wichtiger Hinweis:** Da in diesem Text viele Namen, Begriffe und Hinweise auf Ereignisse vorkommen, die möglicherweise nicht allen Leser/innen auf Anhieb bekannt sind, wird zur leichteren ersten Orientierung auf Quellen im Internet verlinkt wie z.B. die Wikipedia. Auf deren Inhalte haben wir keinen Einfluss (und er kann sich ändern). Bewertungen und möglicherweise fehlerhafte oder strittige Tatsachenangaben, die in solchen Internet-Quellen enthalten sind, machen wir uns durch die informative Verlinkung **ausdrücklich nicht** zu eigen. – Eine redaktionell bearbeitete Fassung dieses Aufsatzes erschien auch in den [Marxistischen Blättern](#) 6/2016, S. 63 ff. mit dem Titel: „60 Jahre KPD-Verbotsurteil. Sieben Beobachtungen zu seiner Nachwirkung und der Abwehr seiner Wiederbelebungsversuche“.

Hinter dieser Gewichtsverlagerung stehen überdeutlich Freihandelsabkommen wie TTIP, CETA und EU-Mechanismen, die ja parlamentarisch-demokratische Entscheidungsprozesse offensiv aushebeln, das heißt: auch die Scheu vor peinlichen Themen.

Ähnlich postuliert das Verwaltungsgericht Karlsruhe im [Csaszkóczy-Urteil](#) eine absolute Kongruenz von Verfassungswirklichkeit und Verfassungsanspruch, die schließlich durch nicht weiter zu untersuchende „Regierungsprozesse“ vermittelt seien. Leider schrieb auch der von der VVN-BdA um Hilfe ersuchte „linke“ SPD-Vize [Ralf Stegner](#), dass die Behauptung eines Zusammenhangs zwischen Faschismus und Kapitalismus die Verfassungsordnung in Frage stelle - im Gegensatz zu allen bekannten sozialdemokratischen Faschismus(!)-Analysen. Das Verwaltungsgericht München lässt nur einen von Linken gereinigten Rest-Antifaschismus zu, also gar keinen. Man zeigte die von [Guido Knopp](#) gesendeten Nazi-Kundgebungen mit dem Großtransparent „*Macht Deutschland vom Marxismus frei!*“ und mutete den Naziverfolgten tatsächlich zu sagen: „*Insoweit hatten die Nazis ja recht!*“. [Peter Weiss' Die Ästhetik des Widerstands](#) wäre nicht verfassungstreu, das sind nur die vordringenden „Verfassungsschutz“-Autoren mit ihren erheblichen Schnittmengen mit Rechtsradikalen.

Aus den Gerichtssälen wird verbannt, dass wir seit langem im Zusammenhang mit der Globalisierung, Entstaatlichung, Finanzmarktkrise, Bankendominanz, Deregulierung, Privatisierung wieder von hochrangigen Auseinandersetzungen überschwemmt werden, die den Kapitalismus auch systemisch in Frage stellen und zwar gerade wegen der ihm angelasteten Aushebelung der Demokratie. Wir müssen angesehene demokratische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bitten, sich direkt und persönlich als ebenbürtige Gegner in vielfältiger Form bei *Gerichten* und Behörden als einer *Hauptfront des politischen Kampfes* einzubringen. Advokatische Zitate aus verstreuten Bleiwüsten werden allzu leicht beiseite geschoben. Auch als verantwortliche Träger rechten Gedankenguts sind Richter zu nehmen, nicht nur als respektable Rechtspflegeorgane.

Der Münchner Wiederbelebung des KPD-Verbots – des primitivst-fehlerhaft wiedergegebenen Theoriefragments – steht die [Spiegel-kundige Sensation](#) von 1976 gegenüber: Im [Berufsverbotsverfahren Inge Bierlein](#), die auf der Grundlage von (damals) acht vorliegenden Einzelprogrammen der DKP und der kommunistischen Parteiengeschichte ihre Verfassungstreue verteidigt hatte, haben ausgerechnet die beiden Verfasser des KPD-Verbots Bundesverfassungsrichter [Prof. Dr. Martin Drath](#) und [Prof. Dr. Konrad Zweigert](#) - neben den zwei anderen überlebenden KPD-Verfassungsrichtern [Dr. Herbert Scholtissek](#) und Minister [Prof. Dr. Erwin Stein](#) und 16 weiteren prominente Ordinarien von [Iring Fetscher](#) über [Kurt Sontheimer](#) bis [Jürgen Habermas](#) begeistert gegutachtet. Keiner sieht die marxistisch-leninistische Lehre als solche - verstanden als *Gesamtheit des damals politikfähigen Marxismus* ungeachtet der heutigen Differenzierungen und Streitpunkte - vom Verbotsurteil diskriminiert: Viele fordern gar die Anerkennung eines grundlegenden „Spannungsverhältnisses“ zwischen Kapitalismus und Demokratie als Voraussetzung demokratischer Gesinnung. Am klarsten und eindringlichsten gerade die beiden Urteilsverfasser Drath und Zweigert: „*Unser Verbotsurteil hat weder die Theorie des Marxismus-Leninismus noch den Kommunismus schlechthin für verfassungswidrig erklärt*“, und ähnliche Kernpassagen.

Aber! Drath hatte vor dem Verbot an der Freien Universität Berlin eine Forschungsgruppe zu den Abgrenzungskriterien eines brauchbaren [Totalitarismus](#)-Begriffs geleitet. Sein Vorschlag: Totalitär ist nur, *wer die „gesellschaftliche Vor-Prägung“ mit „neuen Werten“ durchbrechen will*; also keine Faschisten, aber die Kommunisten - und nicht bloß wegen der Diktatur des Proletariats -, also auch [gesellschaftsverändernde Sozialdemokraten](#). (Wie der bayerische

Kultusminister [Prof. Dr. Hans Maier](#) bei der Vorstellung des „[Schwarzbuchs des Kommunismus](#)“ im Münchner Literaturhaus: Kern des kriminellen Wesens sei jedweder „*gesellschaftsverändernde Wille*“ - und der Herausgeber, der Ex-[Maoist Stéphane Courtois](#) ergänzte: deswegen sei Himmler nicht so kriminell wie die Gesellschaftsveränderer gewesen. Und Maier lächelte...).

Drath personifiziert mit diesem Widerspruch die innere Struktur seines schändlichen Urteils: die Wissenschaft und Weltanschauung „Marxismus, Marxismus-Stalinismus, Leninismus“ genannt, wird methodisch durch Streifschüsse diskriminiert, nicht präzise, sondern expansiv in Richtung einer bewusst flexibel gehaltenen Grenze erlaubten Klassen- und Massenkampfes, nach Bedarf und Kräfteverhältnis abrufbar.

2.

Zu delegitimieren ist das KPD-Urteil auch juristisch immer in seiner spezifischen zeitgeschichtlichen Anbindung an Kalten Krieg, Nachfaschismus, sozialökonomische Restauration, auch an die letztlich verlorene Mitbestimmungsschlacht. [Franz Josef Strauß](#) kannte nur den „Fall Rot“ und „Der 2. Weltkrieg ist noch nicht zuende“. Der Chef des Strategic Air Command [Curtis LeMay](#): „*Wenn man sagt, in 5 Jahren werfen wir Atombomben auf Moskau, sage ich, warum nicht dieses Jahr? Wenn man mir sagt, in 5 Tagen, sage ich, warum nicht heute?*“. Politik der Stärke als Roll Back, auch und vorrangig der Bundesregierung, die sich als Kettenhund mit einzigartiger Osterfahrung andiente.

Dem entsprach das Personal: Senatspräsident [Hermann Höpker-Aschoff](#) mauerte noch mit der Verfahrenseröffnung, wegen seiner Leichen im Keller: er war in Polen als Reichstreuhand für Judenvermögen und 2 Millionen polnische Zwangsarbeiter verantwortlich. Gegen die Verzögerung agierten die beiden Prozessführer der Bundesregierung, Innenminister [Robert Lehr](#), der gleichzeitig ein „*Bundespropagandaministerium*“ forderte, weil so etwas sich bei dem Nazi-Propagandaminister [Joseph Goebbels](#) zur Immunisierung des Volkes „*gegen zersetzende Geisteshaltungen bewährt*“ habe, und Staatssekretär [Hans Ritter von Lex](#), der im Reichstag die Zustimmung seiner [Bayerischen Volkspartei](#) zum [Ermächtigungsgesetz](#) für Hitler mit einer fast wortgleichen Brandrede gegen die kommunistische Gefahr begründet hatte wie jetzt den Verbotsantrag. Der Kommunisten-Spezialist der Bundesanwaltschaft, [Wolfgang Immerwahr Fränkel](#), musste später als deren Chef wegen 37 erwirkter Todesurteile gegen Kommunisten, defätistische Hausfrauen und ein Stückchen Brot stehlende Polenjungen gehen; der war wichtiger als RAF-Opfer [Buback](#)!

Für die Delegitimierung durch Zeitgeschichte liefern diese Jahre unbegrenzt Skandale; aber neuerdings gibt es für uns auch die positiven bürgerlichen KPD-Forschungen von [Till Kössler](#) und [Patrick Major](#), die zwar auch das Scheitern analysieren - 1/3 wegen unsensibler östlicher Fernsteuerung, 1/3 wegen eigener Selbstzerfleischung, 1/3 wegen einer zum Nazitummelplatz verkommenen Justiz -, die aber auch die messbaren Leistungen bei der Erzwingung sozialer Kompromisse und einer erstaunlichen Verbreiterung der Friedensbewegung herausarbeiten.

In der nichtfaschistischen Staatenwelt steht das Verbot allein, ebenso aber auch die Erosion im Zivilisationsprozess nach Mauer und Kuba-Krise. Im Verfahren [Dorothea Vogt vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof](#) begründete der Vertreter der Bundesregierung [Prof. Karl Doehring](#) die Berufsverbote mit einem anderen Alleinstellungsmerkmal: man spüre hier die „*Systemgrenze mitten in Deutschland*“. Er wurde gefragt, ob das nicht eher auf *zuviel* als *zuwenig* vorausgegangenem Antikommunismus der Deutschen zurückzuführen sei,

und meinte mit listigem Blinzeln: gerade dieser Rückschlag verpflichte uns doch, im Kampfe nicht nachzulassen.

3.

Auch wenn Staatsrechtler aus der Schule des braunen [Carl Schmitt](#) versuchten, mit Hilfe des KPD-Urteils dem Grundgesetz eine auf quasitotalitäre Sozialismusfeindschaft ausgerichtete Überverfassung überzustülpen, haben wir keinen Grund anzuerkennen, dass das gelungen sei.

Gelungen aber ist über ein Jahrzehnt der operative Hauptzweck des Verbots: die formalisierte, rationalisierte Massenproduktion der politischen Strafverfahren.

Es ging ganz eindeutig um die Unterdrückung und Abschreckung der *Gegner der Wiederaufrüstung* und, weil diese damals noch die Mehrheit waren, gegen diejenigen, die in der Lage und ernsthaften Willens waren, die Massenopposition gegen die Wiederaufrüstung zu organisieren. Vor allem hatte die zentrale Rolle der Kommunisten im Widerstand gegen die Einführung der [Wehrpflicht](#) am 25.07.1956, den [NATO-Beitritt](#) am 09.05.1956 nach dem gescheiterten [EVG-Vertrag](#), gegen die damals schon beginnenden Ambitionen auf atomare Teilhabe, dem erstaunlich geschickten Einbruch ins Bildungsbürgertum in der Friedenspolitik ja zugenommen, akkreditiert durch entsprechende Gegenmaßnahmen der politischen Klasse und der Repressionsbehörden.

Vorausgegangen waren 1951 das [Blitzgesetz](#) der braunen Fachleute des Bundesjustizministeriums ([Josef Schafheutle](#), [Eduard Dreher](#)) mit dem neuen, rein ins Gesinnungsmäßige vorverlagerten Tatbestand der „Staatsgefährdung“ - und ein Geheimprozess, das „5-Broschüren-Urteil“: Vier ideologiefreie, aber oppositionelle Broschüren zur Volksbefragungsaktion gegen die Wiederaufrüstung und für einen Friedensvertrag lagen zusammen mit Lenins „*Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky*“ auf der Anklagebank, ohne Verteidiger im sog. „Einziehungsverfahren“. Das alles zusammenschaut ergebe „gewaltsamen Umsturz“. In der erst kürzlich aufgefundenen Begründung heißt es, dass „von der bloßen Existenz kommunistischer Staaten auch ohne deren Eingreifen eine seelische Bedrohung des Volkes ausgeht“. Nur das Vorsatzblatt wurde den Sonderstrafkammern zugestellt, mit der Verpflichtung, dies als höchstrichterlich allen Verfahren zugrundezulegen: Eine offenkundige „Legitimation mit Luftwurzeln“.

Da sagte FDP-Justizminister [Thomas Dehler](#): „*Es gibt eigentlich immer nur 2 Anklagepunkte: Agitation gegen Remilitarisierung und Eintreten für die Wiedervereinigung. Es gibt keine Mehrheit, die das für kriminell hält. Wir brauchen eine klare Verbotsnorm*“. Ein Hauptmotiv, das formelle Parteiverbot zu betreiben. Mit diesem Urteil ging es dann nur noch um die ideelle oder persönliche Kontaktschuld, nämlich mit der KPD wie sie aktuell war und mit Forderungen auftrat, ohne ideologischen Ballast; den hatte das Bundesverfassungsgericht den Strafverfolgern ja pauschal abgenommen; sie konnten allerdings ihre Ressentiments noch freihändig hineinpacken.

So kamen zu den 2.300 Verurteilungen vor dem Verbot noch weitere 8.000 danach hinzu, abgesehen von den 200.000 jahrelangen Ermittlungsverfahren mit Besuchen beim Arbeitgeber, Verdachtskündigungen, Rentenklau, Rückforderung von KZ-Entschädigungen mit Zwangsvollstreckung in Siedlungshäuschen. Niederbayerischen Genossen musste ich versprechen, ein bisher unbekanntes Urteil aus 1962 gegen Christl und Fröhler zu erwähnen: Ein Spitzel hatte gehört, wie sie ein gemeinsames Auftreten in einer Gewerkschaftssitzung absprachen. Dass sie sich in der Verhandlung zu ihren kommunistischen Überzeugungen bekannten, bewies zweierlei: 1. dass sie den Zusammenhalt der KPD in Straubing fördern

wollten, 2. dass sie „über keine gehobenen Geistesgaben verfügten“, was die Strafe auf 9 Monate milderte: wegen Geheimbündelei und KPD-Fortsetzung. Unsere Münchner Hankofer und Horrelt wurden damals zu je 1 ½ Jahren verurteilt, allein deswegen weil sie spätere Positionen der Bundesregierung vorwegnahmen: Anerkennung der DDR-Staatlichkeit, der [Oder-Neiße-Grenze](#), [Atomwaffensperre](#) und [Europäische Sicherheitskonferenz \(KSZE\)](#), was damals eben nur von der KPD vertreten wurde. [Jupp Angenfort](#) bekam für seine FDJ 5 Jahre, [Robert Steigerwald](#) für seinen sozialdemokratischen Unterstützerverein 4, vielleicht umgekehrt wegen „gehobener Geistesgaben“. Vor allem in Lüneburg standen die Kommunisten erneut vor ihren Richtern und Staatsanwälten aus der Nazizeit ([Lenski und Ottersbach](#)) und erhielten Strafverschärfung, weil sie sich von den erlittenen Nazistrafen nicht eines Besseren belehren ließen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) lieferte am [18.09.1961 \(3 StR 25/61\)](#) die totale Entgrenzung: „Daher macht sich strafbar, wer deren (der Partei) Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, offen oder geheim, auf örtlicher oder überörtlicher Ebene, allein oder mit anderen weiterverfolgt oder weiterverfolgen will.“ Parteien und Organisationen der DDR – wie aber auch die iranische [Tudeh-Partei](#) – auch der Kleintierzüchterverband und der Turn- und Sportbund der DDR wurden zu strafbaren Ersatzorganisationen der KPD erklärt. Das alles hat sich – u. a. wegen Gefährdung der Olympischen Spiele 1972 in München - nicht mehr halten lassen und ist teils durch Gesetze, teils ohne solche außer Kraft getreten. Unseres [Karl Stiffel](#)' [Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges](#) hat wichtige Unterstützungserklärungen erreicht - des niedersächsischen Justizministers [Christian Pfeiffer](#), der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts [Jutta Limbach](#), der ehemaligen Bundesjustizministerin [Herta Däubler-Gmelin](#), Abgeordneten verschiedener Fraktionen -, wenn auch keine Wiedergutmachung. Hinsichtlich zugefügten Leids und weggenommenen Vermögens ist das KPD-Verbot freilich nicht rückwirkend außer Kraft getreten.

Am Rande: Justizminister [Heiko Maas](#) lässt eine Entschädigung verurteilter Schwuler wegen Haft, Rentenklau und Jobverlust [prüfen](#), auf Grund „gewandelter Rechts- und Moralvorstellungen“ auch ohne formelle Anullierung damaliger Gesetze und Urteile. Verschiedene Tatbestände, aber eine rechtstechnische Analogie ist erlaubt.

4.

Da es also für die Verfolgungspraxis nur auf den Tenor ankam, leistet sich der Senat einen für damals ziemlich sachlichen Begründungsstil. Die zentralen Sätze des Regierungsantrags der nazi-erprobten Herren Lehr und Lex: „Die KPD untergräbt durch ihre Wühlarbeit systematisch das Vertrauen in die bestehende Staatsführung. Sie ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik sendet“ – die Katze lässt eben das Mäusen nicht! - übernimmt er nicht, auch nicht des Völkerrecht- Gutachters [Prof. Dr. Erich Kaufmanns](#) „Das soziale Ideal ist der Sieg im Krieg!“ oder die Ergänzung von Pater [Prof. Dr. Joseph Maria Bocheński OP](#), dass, was der Dogmatik von Papst [Pius XII](#) widerspricht, letztlich verfassungswidrig sei.

Unsere Philosophie greift der Senat des Bundesverfassungsgerichts allerdings seitenlang damit an, dass es „gegen die Werteordnung [wohlgemerkt nicht gegen den Verfassungswortlaut!] verstößt, nach einer wissenschaftlichen Theorie zu handeln, die die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen in den Weg zu einem Entwicklungsziel einordnen will“, und gegen die Menschenwürde in Art. 1 GG, „wenn man das Verhalten und Denken des Menschen als durch seine Klassenlage determiniert betrachtet“.

Dann aber wertet es beispielsweise die Auseinandersetzung mit der „Diktatur des Proletariats“ als „müßig“ ab: *„Nach kommunistischer Lehre hat der Begriff der Diktatur nicht die Bedeutung einer antidemokratischen oder gar terroristischen Herrschaftsform. Da sie jeden Staat, auch den sozialistischen, als Ausdruck der Diktatur einer bestimmten Klasse ansieht, da der Staat stets der Durchsetzung der Interessen der jeweils herrschenden Klasse dient, ist Diktatur als technischer Ausdruck im Sinne von staatlicher Machtausübung schlechthin zu verstehen. Auch in der Diktatur einer Klasse ist mehr oder weniger demokratische Machtausübung möglich“* (Protokoll I 562 f. u.941 f.)

Fast übertrieben legt das Gericht Wert auf Fundstellen von Marx, Lenin und Stalin, in denen der *demokratisch-parlamentarische Weg zum Sozialismus als reale Möglichkeit* bevorzugt wird (Protokoll III 627 u.a.).

Das wird den Kommunisten aber gerade nicht strafmildernd angerechnet, sondern soll eben nur nicht davon ablenken, dass es *gegen Klassenkampf und außerparlamentarischen Massenkampf schlechthin* geht, um die bewusst *diffus gehaltenen Grenzen des Erlaubten*, übrigens in frapperender Übereinstimmung mit der Argumentation hochrangiger arbeitsrechtlicher Nazihalunken - [Hans Carl Nipperdey](#), [Ernst Forsthoff](#), [Alfred Hueck](#) – zum Verbot des politischen Streiks; sehr aktuell.

Das Gericht hatte zur Vorbereitung des Begriffsbetts für das KPD-Verfahren in einem vorausgegangenen Alibi-Prozess gegen eine Nazipartei, die sich längst in andere rechte Parteien aufgelöst hatte^{*}, die Merkmale einer „*freiheitlich-demokratischen* (also nicht freiheitlichen, weil demokratischen) Grundordnung“ außerhalb des Verfassungstextes entwickelt: parlamentarische Demokratie, Recht auf Opposition, Gewaltenteilung, Ausschluss von Gewalt- und Willkürherrschaft, die als solche auf *keine Gegenposition der Kommunisten* stieß, sich aber von der Sozial- und Güterordnung, dem Kapitalismus und dem Sozialstaatsgebot loslöste, sich zum sozialismusalternativen Gesellschaftsideal verklärt und mit der programmatischen Lehre der Kommunisten kontrastiert - als in lichte Höhen der Harmonie aufgeplustertes, zugegebenermaßen nie erreichbares, aber hehres Ziel, *demgegenüber* die marxistische Lehre, überhaupt *jeder Klassen- und Massenkampf, roh und hässlich erscheinen muss*.

[Wolfgang Abendroth](#) schrieb dazu: *„Es handelt sich um die Identifikation der fdGO mit einem Formelkompromiss aus Sozialpartnerschafts-Ideologien, deren Grundlagen durch die DAF^{**} geschaffen wurden und bereits in der [Burgfrieden-Politik](#) rechter Teile der Sozialdemokratie angelegt waren, antimarxistischen Vorstellungen, deren geistige Wurzel teils in der Propaganda des [Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie](#) vor 1914, teils in der konservativen Ausprägung der [katholischen Soziallehre](#) unschwer festzustellen ist – und liberalen Theoremen, die den Klassencharakter der bestehenden Gesellschaft leugnen und für die Denkweise der deutschen Mittel- und Intelligenzschichten charakteristisch sind.“*

In dieser Dreieinigkeit aus katholischer Soziallehre, rechter Sozialdemokratie und NS-[Volksgemeinschaft](#) waren die Abgrenzungen *je nach Lage und Kräfteverhältnis flexibel* hin- und herschiebbar, wurden nicht einfach marxistische, vom Gericht übrigens lieber „leninistisch-stalinistisch“ als „marxistisch-leninistisch“ genannte Begriffsinhalte wie die „Diktatur des Proletariats“ zu Kriterien der Verfassungswidrigkeit gemacht, sondern

^{*} Es handelte sich um die 1952 verbotene „[Sozialistische Reichspartei](#)“ (SRP)

^{**} „[Deutsche Arbeitsfront](#)“ der Nazis, die 1933 das beschlagnahmte Vermögen der Gewerkschaften übernahm

tendenziell der Klassenkampf, vornehmlich als außerparlamentarische Massenaktivität, als neuer Hegemonieanspruch Benachteiligter, als Systemüberwindung, und sei sie reformistisch.

Das Gericht hat wohl schon „auf Vorrat“ gearbeitet, falls diese Begriffe unmodern werden. Schon von daher erklärt sich, dass nach dem [XX. Parteitag der KPdSU](#), der Entstalinisierung, der angeblich dort erst entdeckten [friedlichen Koexistenz](#), der Streichung der Diktatur des Proletariats usw. unsere Rufe nach Wiederaufnahme des Verfahrens ungehört verhallten. Auf solche feinen Unterschiede kam es nach dem gewollten Urteilsduktus nicht an; auch den späteren Berufsverbotsopfern half [„Eurokommunismus“](#) usw. ja nichts; in den Verfassungsschutzberichten waren wir in eherner Beständigkeit so oder so immer „Marxisten-Leninisten“.

5.

Anders als oft gegewöhnt, gab es bei den Kommunisten auch kein *Augenzwinkern*: *Selbstverständlich sprengt der Marxismus den bürgerlichen Staat*, aber wir wehren uns unserer Haut mit dessen spärlichen Mitteln (wie in den 1920er Jahren). *Falsch!* Für Kommunisten wie Sympathisanten war die Illegalisierung die *putschistische Wegnahme eines erreichten verfassungsgeschichtlichen Besitzstandes* nach dem bereits weitgehend putschistischen Grundmuster der Restauration und Wiederaufrüstung, der vollendeten Tatsachen und deren passiver Hinnahme durch verängstigte Wirtschaftswunderbürger.

Die jüngst Furore machende [„Kurze Geschichte der Demokratie“](#) von [Luciano Canfora](#) zeigt, wie die Verfassungsidee der demokratischen Gestaltung der Sozialökonomie, des Grundrechts auf Arbeit, Ausbildung und andere soziale legale Rechtsansprüche - durch einen nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären normativen Faktor! - durch die erste Ausformulierung in der [Sowjetverfassung von 1936](#) in den Verfassungsforderungen kommunistischer Parteien und der ganzen antifaschistischen Breite internationalen Anschub erhielt – sogar die USA–[New-Dealer](#) forderten 1944 die Zweite [Bill of Rights](#) (nämlich die sozialökonomische) *„in result of this war“* -, wie sie die Nachkriegsverfassungen Frankreichs und Italiens prägten, - auch die neuen deutschen Länderverfassungen, an denen unsere Kommunisten produktiv mitwirkten, in Resten sogar noch – trotz der neuen Fronten - im Bonner GRUNDGESETZ.

Eben gegen die soziale Verfassungskonzeption richtete sich der ideologische Hauptstoß der Kalten Krieger.

Das amerikanische Standardwerk dazu - [Melvin Leffler](#): [„For the Soul of Mankind“](#) (Um die Seele der Menschheit) - zeigt, dass im Grunde *niemals eine Kapitalisten und Reformisten vereinende „Freie Welt“* mit dem „totalitären Bolschewismus“ konfrontiert wurde, sondern *jegliche Infragestellung von Egoismus und Profitlogik*, Krieg und Ausbeutung ins Visier genommen wurde, - allerdings bei maximaler Förderung interner Hassbeziehungen zwischen zeitweilig umworbenen Reformisten und den Kommunisten als gefährlichster Machtstütze dieser viel allgemeineren Front. Das Muster lieferte [Friedrich A. von Hayek](#) schon 1944 mit seiner Denkschrift gleichermaßen gegen Revolutionäre und Reformisten: [„Der Weg zur Knechtschaft“](#), der Versottung der Menschheit im sozialen „Kollektivismus“, die der herannahende, aber höchst zweischneidige Sieg über den Faschismus heraufbeschwöre.

Es wird leicht vergessen, dass die ungeheure Kräfteverausgabung der KPD im langjährigen Kampf um die [Wiedervereinigung Deutschlands](#) nicht einfach nationale, friedenspolitische, „sowjet-freundliche“, sondern *auch verfassungspolitische Motive* hatte. Man versprach sich

ohne nachfaschistische Frontstaathysterie bessere Chancen für die *antifaschistische Demokratie, offen für den Kampf* auch um sozialökonomische Demokratie, den Sozialismus.

6.

Zwei Schwerpunkte der Verteidigung im KPD-Verbotsprozess: das [Potsdamer Abkommen](#), auf Grund dessen die KPD überall als erste demokratische Partei zugelassen wurde, und die Wissenschaftsfreiheit für wissenschaftlichen Sozialismus – wurden abgebügelt: Am Potsdamer Abkommen sei weder das Deutsche Reich noch der damit identische neue Staat beteiligt gewesen (also implizit: der letzte „Reichspräsident“ und Hitler-Nachfolger Großadmiral [Karl Dönitz](#) habe die KPD-Zulassung nicht mit unterschrieben). Die Bundesrepublik habe inzwischen einen „fortentwickelten Demokratiebegriff“ der sich vom antifaschistischen unterscheidet, also schon vom grundlegenden [Aufruf der KPD vom Juni 1945](#) zur „*Antifaschistisch-Demokratischen Grundordnung für ein ungeteiltes Deutschland* „– (ich möchte ihn an Qualität dem [Kommunistischen Manifest](#) an die Seite stellen) –, auch wenn diese dort ja ausdrücklich die Formen des Weimarer Parlamentarismus haben sollte.

Der Marxismus-Leninismus sei als Wissenschaftsrichtung frei, nicht aber ein daraus hergeleiteter Kampf gegen die fdGO, d.h. gegen den Ausschluss von Gewalt- und Willkürherrschaft, Recht auf Leben und Entfaltung, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Recht auf Opposition.

Mit einer wichtigen Ausnahme hat das Gericht eine konkrete Gegenposition der KPD ausgerechnet hiergegen gar nicht nachzuweisen versucht. [Max Reimann](#) sagte 1949 im Parlamentarischen Rat: „*Wir unterschreiben nicht die Urkunde der Spaltung Deutschlands. Es wird aber die Zeit kommen, in der wir dieses Verfassung gegen ihre heutigen Urheber verteidigen müssen!*“ Er warnte, wie übrigens schon [Ernst Thälmann](#) 1932, dass die Rechten „*in der Hitze provozierter Gewalt die politische Auseinandersetzung verhindern wollen, weil sie viel zu verbergen haben*“

All das wurde mit einem Totschlag-Argument über den Haufen geworfen: der „*Übertragungstheorie*“ unter Hinweis auf die Deformationen und *Missstände im Osten*, der aktuellen Probe kommunistischer Ziele aufs Exempel, des wahren Gesichts ihrer Utopie. In Wahrheit oft die schlimmen Begleiterscheinungen und *Folgen des Vernichtungskrieges*, den die gleichen Herren so fanatisch betrieben hatten. Der Kapitalismus ist eben das einzige Lebewesen, das sich zuweilen mit rosig blühenden Wangen von seinen eigenen Exkrementen nähren kann.

Die erwähnte konkrete Ausnahme ist das KPD-[„Programm zur nationalen Wiedervereinigung“ vom 2. November 1952](#).^{*} Es wird nur in einem nachrangigen Kapitel als Beispiel des „hetzerischen Gesamtstils“ der Partei, der für ein Verbot zur eigentlichen Verfassungswidrigkeit noch hinzukommen muss, gewürdigt. Auch deshalb war 1956 seine

^{*} Da wir keine Internet-Quelle mit dem Wortlaut dieses Programms fanden, verlinken wir auf einen Scan aus: KPD 1945-1968 Dokumente. Band 1: 1945-1952. Hrsg. Günter Judick, Josef Schleifstein, Kurt Steinhaus. Neuss (Edition Marxistische Blätter) 1989, ISBN 3-88501-005-4, S396-415. Wiedergegeben ist auch die Rücknahme dieses Programms in der Rede des Parteivorsitzenden Max Reimann auf der 23. PV-Tagung des ZK der KPD am 18.03.1956 (in der erwähnten Dokumenten-Edition Band 2 1953-1968, S. 84f.). Voraus gegangen waren im Frühjahr und Sommer 1952 mehrere als „[Stalin-Noten](#)“ bekannte diplomatische Initiativen der sowjetischen Führung, um alsbald zu Verhandlungen über die Wiedervereinigung und Neutralisierung Deutschlands zu kommen. Sie wurden von den Westmächten und der Adenauer-Regierung abgelehnt. (Redaktion www.berufsverbote.de)

demonstrative Rücknahme konsequenterweise kein Grund für den erhofften Wiedereintritt in die Verhandlung.

Adenauers offene und konspirative Aufrüstungs- und Spaltungsaktionen lassen sich nach seriösesten Rechtsstandards *ihrerseits als putschistisch* bewerten und rechtfertigten nach den gleichen Standards Widerstand. Nach der Erschießung des Jugendfreundes [Philipp Müller](#) und massenhaften Körperverletzungen durch die Polizei auf der [Essener Friedenkarawane](#) forderten die *Kommunisten, denen gerade illegal die Abgeordnetenfunktion gesperrt worden war, den „Sturz der Regierung Adenauer“ noch vor den nächsten Wahlen;* das Wort „revolutionär“ bezieht sich übrigens nur schlechthin auf den sozialen Kern und Kampfcharakter des Programms. Es ging an der vordringenden *„Keine Experimente!“* - Mentalität vorbei: ein weiterer Vorwand für die ohnehin schon rabiaten Repressionsorgane, als Schuss ins eigene Knie. Aber rechtlich gesehen unterschied es sich *in nichts von den zahlreichen Aufrufen etwa der französischen und italienischen Kommunisten und Linksbündnisse zum „Sturz der Regierung“, zum vorzeitigen Rücktritt unter dem Druck eines Generalstreiks oder von Massendemonstrationen, zu denen man eben aufrufen wollte:* in den 50-er Jahren, etwa während des [Algerienkrieges](#). Oder 1994, *als tatsächlich die erste [Berlusconi](#)-Regierung erfolgreich „gestürzt“ wurde*, d.h. unter dem Druck von Massendemonstrationen, zu denen die [Rifondazione Comunista](#) im Linksbündnis aufgerufen hatte, vor Ablauf der Legislaturperiode zurücktreten musste.

Sogar dieses verunglückte Programm war *nur dann illegal, wenn überhaupt der politische Streik illegal* ist. Die Illegalität des politischen Streiks war in den putschistischen Früh-Fünzigern von den Gerichten unter dem Einfluss der faschistischen Rechtstheorie Carl Schmitt durchgesetzt worden. Sie ist in Europa - wie das KPD-Verbot selbst - einzigartig und ihrerseits illegal.

Aus heutiger Sicht fällt auf, dass unsere damalige Prozessargumentation die bürgerliche Demokratiegeschichte und den *bürgerlichen Demokratiebegriff rein immanent aus sich selbst heraus* entfaltete: in seinen Randzonen beinhalte er ausreichende Toleranz auch für sozialökonomisch alternative Gestaltung, die hinwiederum - das sei eben unsere Wissenschaft - den Überbau wesentlich verändern könnten. Nicht angesprochen wurde das knallharte Spezifikum Deutschlands: **„Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!“**, Das stammt von dem konservativen, aber rassistisch verfolgten Gründungsmitglied des Bundesverfassungsgerichts [Gerhard Leibholz](#). Hier, wo 1933 der Rechtsstaat ausdrücklich unter Berufung auf rabiaten Antikommunismus beseitigt worden war, mussten „bolschewistische“ Kräfte konstituierende Demiurgen dafür sein, die Voraussetzungen für eine moderne bürgerliche Verfassung zu schaffen, wobei - so kann man feinsinnig anspielen - das Verhältnis, in dem sich Oberlandesgerichtsräte und Rotarmisten in dies Verdienst teilen, hier offen bleiben darf.

Aber damals konnte man sich eben noch nicht auf die heutige Generationserfahrung stützen, dass der Aneignungsprozess des bisher in Deutschland wenig lebendigen Verfassungsbegriffes bei Freund und Feind im Spannungsverhältnis zwischen Pro- und Antikommunismus stattfand, von der Wiederaufrüstung über die [Mitbestimmungsschlacht](#) bis zu den [Notstandsgesetzen](#). Das Vierteljahrhundert von 1963 bis 1988, in dem der Kommunismus zwar nicht als Ideal, aber doch als brauchbarer Ordnungsfaktor gefühlt wurde, fand später statt; allzu viele waren damals noch von der Dynamik hin zur baldigen Korrektur des 2. Weltkriegs besessen. Weithin wurden Kommunisten als *wiedermal niedergerungene Rechtsfremde* und noch *nicht im Ansatz als Ordnungsfaktoren* eines langfristigen Status Quo wahrgenommen.

In der Theorie, aber auch im Rechtsbewusstsein herrschte noch die vom erzfascistischen Staatsrechtslehrer [Carl Schmitt](#) entwickelte ungeschriebene „Überverfassung“ der absoluten *Freund-Feind-Unterscheidung*, einer unstillbaren Triebhaftigkeit, eines fleischzerfetzenden Pfeil-mit-Widerhaken- Racketeerings nach Rechts: der sog. „antinormativistische Verfassungsbegriff“ (der keine „Normen“ mag). Erst die lange erzwungene Koexistenzphase, in der die Linke draußen und im Lande etwas zu sagen hatte, brachte überhaupt ein eigentlich bürgerliches Verfassungsverständnis von Gefüge, Kontrolle, Gleichgewicht, Gemengelage – Aggregatzustand – Kräfteparallelogramm mit Zug und Gegenzug, das *Erbe der Aufklärung*, zurück. Ein bis hinein ins Bürgertum zu würdigendes verfassungspolitisches Verdienst des historischen Sozialismus.

7.

Auch wenn wir darum kämpfen, geschehenes und fortwirkendes Unrecht dingfest und wiedergutzumachen, sollten wir den unbestreitbaren *Geltungsverlust* des formellen Verbotsurteils in seiner ebenbürtigen Rechtsqualität offensiv vertreten. Ich möchte den Begriff des „*Damoklesschwertes*“ *in Frage* stellen, da er die Möglichkeit einer aktuellen Anwendung grundsätzlich anerkennt. Sie aber wäre eben *schlicht rechtswidrig*. Ich meine sogar: der Rechtsschutz unserer DKP als angeblich „neue“, d.h. neu verbietbare Partei fällt schwächer aus als in der Einordnung in ihre – von Freunden und Feinden realistisch gesehene – Kontinuität der kommunistischen Partei Deutschlands, deren rechtliche Ausschaltung sich eben *aus zwingenden Gründen als nicht haltbar* erwies.

Das KPD-Verbot verlor Kraft in einem Erosionsprozess, der eben ein von vielen - aber laut [Strauß](#) und Verfassungsschutz maßgeblich von den Kommunisten - erkämpfter allgemeiner Zivilisationsprozess war, weg vom totalisierten Frontstaat und Taiwan in Mitteleuropa hin zur Neuen Ostpolitik des „Wandels durch Annäherung“, die *auch* als raffiniertere und letztlich erfolgreichere antisozialistische Strategie *trotzdem* eine neue entfaschierte, *ausgewogenere Mentalität in Kauf nahm*. Das Verbot war ähnlich der Hallstein-Doktrin nach außen und innen zum Skandal geworden. Warum sollten wir nicht den Trostpreis der Katastrophe nutzen.

Letztlich nur vom „Verfassungsschutz“ widersprochen, widmete sich ab 1964 eine immer breitere Publizistik der Suche nach formell-prozessualen Aufhebungsmöglichkeiten, um den „Schwarzen Peter“ dieses Verbots loszuwerden oder zu umgehen: wenn man von unrealistischen Wünschen an den Gesetzgeber absieht – letztlich ohne formale Lösungswege zu finden. Aber richtig: „Wo ein Wille, da ein Weg“. Den gab es in Form der sogenannten „Neukonstituierung“ der DKP 1968, keine formelle Aufhebung, wohl aber rechtstechnisch eine „**Derogation**“, ein bewusstes Außerkrafttretenlassen, römisch-rechtlich gesprochen: einer „desuetudo“.

Eine Ausnahme hatte das KPD-Verbotsurteil übrigens in Abschnitt A III gemacht, wo es die Wiedenzulassung der verbotenen KPD im Falle und zur Erleichterung der Wiedervereinigung vorschlägt. Nach 1989 *beantragte* das niemand. Weil es ja die *DKP legal gab und damit das KPD-Verbot schlüssig aufgehoben* war. Anders ist das nicht zu erklären.

20 Jahre Berufsverbote argumentierten verfassungsschützerisch antikommunistisch (und anti-antifascistisch), machten aber um das formelle KPD-Verbot einen Bogen. Der [SED-PDS](#) beließ man wenigstens das ehemalige KPD-Vermögen mit der Begründung, dass das KPD-Urteil zwar damals auch für das DDR-Gebiet gemeint gewesen, aber seit langem nicht mehr anwendbar sei. 1995 überreichte Bundesinnenminister [Manfred Kanther](#), vertreten durch den

Präsidenten des Bundesarchivs, dem DKP-Sprecher einen Vertragsentwurf, der parallel zur PDS der DKP ein Sonderzugangsrecht zu ihren bei der SED archivierten Materialien aus 1956 – 1968 gewähren sollte und sie in schlüssiger Form als legitime-legale Rechtsnachfolgerin der KPD anerkannte.

Nur das erwähnte VVN-Urteil des VG München macht da wieder einen Vorstoß: allein im BVerfGGesetz Art. 31 gibt es die Spezialbestimmung, dass nicht nur der Urteilsausspruch, sondern auch die „tragenden Gründe“ in Rechtskraft erwachsen, damit auch die angebliche Verurteilung der ausgewählten „marxistisch-leninistischen“ Versatzstücke. Es ist aber eine juristische Selbstverständlichkeit, dass dann, wenn der Urteilstenor nicht mehr gilt, auch seine einstmals „tragenden Gründe“ nicht mehr gelten; denn *sie tragen kein Urteil mehr*. Ganz abgesehen davon, dass ausgerechnet die beiden Urteilsverfasser beteuern – und dies mit Recht -, dass das ohnehin nie da drin gestanden hat.

Der wichtigste Soziologe des Bürgertums [Max Weber](#) sagt: *was objektiv, dauerhaft und systematisch wirkt, wird Norm*.

“*Unter dem 50 jährigen Damoklesschwert sind wir eigentlich illegal!*“ halte ich für kontraproduktiv. Wir sollten für den erreichten Zustand den *passenden Rechtsbegriff* finden, z.B. das *Gewohnheitsrecht*. Das kommt aus Rom und gilt über alle Jahrhunderte hinweg, mit seinen zwei Voraussetzungen: den „*usus continuus*“ (die ständige Übung, hier die kontinuierliche Inkonsequenz in der Anwendung des KPD-Verbote), und die „*opinio necessitatis*“ (das Bewusstsein, dass das notwendig sei).

Der erzkonservative Gedanke der „*Rechtsfortbildung durch die normative Kraft des Faktischen*“ war hier immer populär. So haben wir teil an dem von uns mitbewirkten Zivilisationsprozess. Wir konnten den Selbstlauf eines zur rechtlichen Grundnorm erhobenen *Antikommunismus* an einem bestimmten Punkt bremsen und abblocken, also mit ebenbürtiger *Rechtsqualität*.

Dankenswert führen die meisten Veröffentlichungen des [BDI](#) und des [BDA](#) alles, was der reinen Profitlogik widerspricht, auf eine sozialistische Gegenposition zurück. Ein Sachverständigengutachten von BDI und BDA, ob die Durchführung des *Sozialisierungsartikels 15** „*Revolution*“ bedeutet, würde wohl positiv ausfallen. Er steht nun mal im Grundgesetz. Deswegen wollte die FDP-Fraktion ihn in der 14. Wahlperiode auch mit verfassungsändernder Mehrheit aufheben lassen und hat damit nicht einmal den Rechtsausschuß erreicht. Die Jahresberichte des sog. „*Verfassungsschutzes*“ führten seit 1952 das, was sich in diesem Lande je bewegte, in gerader Linie auf die Kommunisten zurück. Zuviel der Ehre. Aber so ganz unrecht hatten sie nicht.

Gegen das „*Damoklesschwert*“ bin ich nicht nur als Advokat, der die eigene Rechtsposition nicht schlechter machen will als sie ist, sondern weil das sonst das letzte Halbjahrhundert für uns als einzige Looser-Geschichte darstellt: ein *Anschlag auf das notwendige positive Geschichtsbild*, an das erfolgreiche politische (wie pädagogische) Arbeit anknüpfen muss. Kommunisten praktizieren ihren „*gesellschaftsverändernden Willen*“: daher „*revolutionär*“, und sind – eben dadurch – auch messbare Ordnungsfaktoren des Hier und Jetzt, zugunsten des friedliebenden und arbeitenden Volkes.

* „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“